

Satzung Kuhzifer e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein soll den Namen „Kuhzifer“ tragen.
2. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“ erhalten.
3. Der Sitz des Vereins ist Emden.
4. Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Gegenstand des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Konzerten und Festivals, auch mit überregionalen oder internationalen Bands, um in der überregionalen und internationalen Musikszene Ostfriesland als lohnenswerten Konzertstandort zu etablieren.
Zudem soll hiermit auch eine Plattform für Nachwuchsbands geschaffen werden. Weitere Zwecke des Vereins sind die Förderung von Bildung und Erziehung, die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Diese Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes oder bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

§ 3 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt. Über Zahl und Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.
3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, unabhängig von Wohnort, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung und Konfession.
 2. Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
- 2.1 Die Mitgliedschaft muss schriftlich über das Aufnahmeformular beantragt werden.
2.2 Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

- 2.3 Fördernde Mitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit zu Beginn eines neuen Quartals in eine ordentliche Mitgliedschaft umwandeln. Der Änderungsantrag muss an den Vorstand gerichtet werden.
- 2.4 Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Beitrags, welcher von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2.5 Der Antrag auf Mitgliedschaft kann abgelehnt werden, wenn der Vorstand der Ansicht ist, dass der Antragsteller den Zielen des Vereins nicht gerecht wird bzw. dem Ansehen des Vereins offensichtlich schadet.
- 2.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können jeweils zum Quartalsende aus dem Verein austreten. Der Austrittswunsch muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
2. Mitglieder, die innerhalb oder außerhalb des Vereins in irgendeiner Form und eindeutig durch rassistische, diskriminierende, beleidigende oder kriminelle Äußerungen oder Taten auffallen, werden ohne weitere Anhörung umgehend aus dem Verein ausgeschlossen. Strafbare Äußerungen oder Taten werden den Behörden gemeldet.
3. Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwider handeln und dies nach Mahnung nicht abstellen, können bei einer 3/4-Mehrheit des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Mitglieder, die mit mehr als dem Mitgliedsbeitrag für zwei Quartale im Rückstand sind und diesen auch nach zweimaliger Mahnung nicht zahlen, können bei einer 3/4-Mehrheit des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins durch Auftreten und Handlungen schaden, können bei einer 3/4-Mehrheit des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Den durch den Vorstand bei einer 3/4-Mehrheit ausgeschlossenen Mitgliedern steht die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung frei, welche dann über den Ausschluss entscheidet.
7. Eigentum des Vereins muss von dem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglied umgehend an den Verein zurückgegeben werden.
8. Nach dem Ausscheiden hat ein Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht werden.

§ 6 Beiträge

1. Der monatliche Beitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist jährlich per Bankeinzug oder Überweisung auf das Vereinskonto zu zahlen. Die jeweils gültige Fassung der Gebührenordnung wird den Mitgliedern und Interessierten in geeigneter Form zugänglich gemacht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Ordentliche Mitglied und jedes Fördernde Mitglied kann in jedes Vereinsorgan gewählt und zu jeder ehrenamtlichen Tätigkeit berufen werden, solange dies seiner Eignung entspricht.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane auszuführen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.
3. Ein Mitglied, das den Verein verlässt, ist verpflichtet, nach Beendigung seiner Vereinszugehörigkeit Vereinseigentum zurückzugeben.

4. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind pünktlich bei Fälligkeit zu zahlen und gelten als Bringschuld.
5. Zum Abschluss von Verträgen müssen mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung statt, zu welcher alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen werden. Jedes Ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig schriftlich oder per E-Mail unter ihrer letzten bekannten Adresse mit Tagesordnung eingeladen worden sind.
2. Die Mitgliederversammlung kann über jede Vereinsangelegenheit entscheiden und ist insbesondere berufen zur:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von Kassenprüfern und Entgegennahme des Prüfberichtes
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Bis zum Beginn der Mitgliederversammlung kann jedes Vereinsmitglied eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Ordentliche Mitglied eine Stimme. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse, ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Ordentlichen Vereinsmitglied zu unterschreiben ist. Eine Vertretung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
2. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von mindestens zehn Prozent der Ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich für alle Vereinsmitglieder.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche insbesondere die Frist und die Form der Einberufung von Vorstandssitzungen regelt.
3. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von einem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden. Auf Verlangen sind sie in der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise zu verlesen.
4. Die Protokolle sind für jedes Mitglied im Internet unter www.kuhzifer.de einzusehen.
5. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowohl des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl des Nachfolgers im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Eigenschaft als Vorstand des Vereins während seiner Amtszeit.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes zwischen zwei Mitgliederversammlungen aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandes. Bis zur Wahl beruft oder kooperiert der verbliebene Vorstand ein weiteres Vorstandsmitglied kommissarisch.
5. Die Haftung für alle Handlungen des Vorstandes ist auf das Vermögen des Vereins beschränkt.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliedsversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Fällt ein Kassenprüfer aus, bestellt der Vorstand einen Ersatzprüfer für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Prüfers.

§ 13 Private Angelegenheiten der Mitglieder

1. Private Angelegenheiten, dazu zählt auch politische Betätigung, die einzelne Mitglieder oder auch mehrere Mitglieder des Vereins betreffen, sind außerhalb des Vereins zu regeln. Der Verein und seine Mitglieder stimmen weder über private Angelegenheiten von Mitgliedern ab, noch beziehen der Verein oder seine Mitglieder Position in privaten Angelegenheiten. Eine politische Tätigkeit ist innerhalb des Vereins sowie unter Nutzung des Vereinsnamens oder Logos nicht gestattet.

§ 14 Änderung der Satzung und Auflösung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmmehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss der Auflösung ist eine dreiviertel Stimmmehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Die vorliegende Satzung besteht aus - 4 - Seiten.